



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 28. September 2014



Wir stimmen ab über

- den Grossratsbeschluss vom 15. Januar 2014 betreffend Stadtrandentwicklung Ost
- den Grossratsbeschluss vom 15. Januar 2014 betreffend Stadtrandentwicklung Süd
- den Grossratsbeschluss vom 25. Juni 2014 betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (neuer § 150 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel»; Gegenvorschlag zur zurückgezogenen kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft)

▪ Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	6
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Ost	9
--	---

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Süd	16
--	----

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (neuer § 150 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel»; Gegenvorschlag zur zurückgezogenen kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft)	22
---	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Ost	32
--	----

Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Süd	34
--	----

Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (neuer § 150 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel»; Gegenvorschlag zur zurückgezogenen kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft)	36
---	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	41
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	42
Verlust von Abstimmungsunterlagen	43

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 28. September 2014 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Stadttrandentwicklung Ost**

Angesichts der stetig zunehmenden Bevölkerung und steigenden Nachfrage nach Wohnungen hat der Grosse Rat im Januar dieses Jahres mit der Zonenplanrevision auch Stadttrandentwicklungen beschlossen, die schrittweise bis 2030 zusätzlichen Wohnraum ermöglichen.

Die Stadttrandentwicklung Ost bietet die Chance, nur wenige Minuten vom Stadtzentrum entfernt neuen Wohnraum zu schaffen. Gleichzeitig entsteht eine grosse Erholungslandschaft: Das heute in weiten Teilen nur privat zugängliche Gebiet zwischen Bäumlhof und Rhein soll zu einem Stadt-Landschafts-Park mit öffentlichen Grünflächen, neuen Fuss- und Veloverbindungen, Freizeitgärten sowie Sportplätzen werden. Im südlichen Teil zwischen der Bahnlinie und dem Rhein werden Wohnhochhäuser mit minimaler Flächenbeanspruchung in die Parklandschaft eingebettet, die neuen Wohnraum für rund 2000 Personen bieten. Der Flächenverbrauch der Hochhäuser ist so gering, dass die bisherigen Bauzonen im Gebiet sogar reduziert werden. Mindestens ein Viertel der Gebäude ist für nicht gewinnorientierte, zum Beispiel genossenschaftliche Wohnungsangebote reserviert. Dies fördert die Durchmischung der Bewohnerschaft und ermöglicht den grössten Zuwachs für den genossenschaftlichen Wohnungsbau in Basel seit Jahrzehnten.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Stadttrandentwicklung Ost zu stimmen.

▪ Stadtrandentwicklung Süd

Die Stadtrandentwicklung Süd umfasst zwei Baufelder für 250 bis 400 Bewohnerinnen und Bewohner im Süden des Bruderholzquartiers sowie eine Naturschonzone als Übergang in die Landschaft. Die neuen Gebäude sind niedrig. Die wichtigen Freiraumverbindungen aus dem Quartier in die Landschaft bleiben unverbaut. Dies ermöglicht naturnahes Wohnen. Die Wohnlage ist besonders geeignet für Alterswohnen sowie für Familien.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Stadtrandentwicklung Süd zu stimmen.

- **Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (neuer § 150 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel»; Gegenvorschlag zur zurückgezogenen kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft)**

Die kantonalen Grenzen stimmen immer weniger mit den Lebensräumen der Bevölkerung und der Wirtschaft der beiden Basel überein. Wohnen, Arbeiten, Bildung, Verkehr, Gesundheit und Freizeit sind heute grenzüberschreitende Themen. Es fragt sich, ob das politische System mit zwei Kantonen, zwei Regierungen, zwei Parlamenten und zwei Verwaltungen noch genug beweglich ist für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft.

Die politischen Strukturen sollen deshalb überprüft werden. Eine Anpassung dieser Strukturen an die Lebenswirklichkeit der Menschen verspricht eine Stärkung der Region Basel und eine Steigerung der Konkurrenzfähigkeit im Standortwettbewerb.

Bei der vorliegenden Abstimmung geht es vorerst einzig darum, ob das Fusionsverfahren aufgenommen werden soll oder nicht. Die Vorlage verlangt die Einsetzung eines Verfassungsrates, der die Grundzüge eines gemeinsamen Kantons Basel in einem Verfassungsentwurf ausarbeiten soll. Erst bei einer späteren Abstimmung über diesen Verfassungsentwurf würden die Stimmberechtigten definitiv darüber entscheiden, ob es tatsächlich zu einem Zusammengehen der beiden Basel kommen soll.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (neuer § 150 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel»); Gegenvorschlag zur zurückgezogenen kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft) zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 12. August 2014

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Ost

Das Wichtigste in Kürze

Basel ist ein attraktiver Wohnort mit einer hohen Lebensqualität. Die Menschen ziehen wieder vermehrt in die Stadt. Seit 2005 wächst die Stadt jährlich um rund 1000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Zahl der freien Wohnungen geht stetig zurück. Es ist notwendig, neuen Wohnraum zu schaffen, denn im Vergleich zu 1600 Wohnungen im Jahr 2005 stehen heute gerade noch 300 Wohnungen leer. Dies entspricht einer Reserve an Leerwohnungen von nur noch 0,3 Prozent. Die aktuelle Bevölkerungsprognose des Bundes rechnet damit, dass die Bevölkerungszahl im Kanton Basel-Stadt bis 2030 weiter zunimmt. Der knappe Wohnraum hat auch einen Anstieg der Mieten zur Folge.

Mit der Verdichtung bestehender Wohngebiete und der Umnutzung von Industrie- und Gewerbegebieten alleine kann mittel- und langfristig nicht genügend Wohnraum geschaffen werden. Der Grosse Rat hat deshalb im Januar 2014 mit der Zonenplanrevision auch Stadtrandentwicklungen beschlossen, die bis 2030 zusätzlichen Wohnraum ermöglichen. Damit kann auch der Druck auf die Mieten gemildert werden.

Südlich der Bahnlinie zwischen Rankhof und Grenze bieten in die Parklandschaft eingebettete Wohnhochhäuser nur wenige Minuten vom Stadtzentrum entfernt Wohnraum für rund 2000 Menschen. Mindestens 25 Prozent davon sind für nicht gewinnorientierte Wohnungsangebote reserviert. Das ermöglicht den grössten Zuwachs für den genossenschaftlichen Wohnungsbau seit Jahrzehnten. Aufgrund des geringen Flächenbedarfs der Hochhäuser werden die Bauzonen im Planungsgebiet gegenüber dem heutigen Zustand sogar reduziert.

Die Stadtrandentwicklung Ost soll schrittweise realisiert werden. Sie bietet die Chance, im Kern der Agglomeration und zentrumsnah neuen Wohnraum zu schaffen und gleichzeitig einen grossen Park zu realisieren, der viel neuen Freiraum für die Bevölkerung zugänglich

und erlebbar macht. Das bisher in weiten Teilen nur für Freizeitgärtnerinnen und Freizeitgärtner zugängliche Gebiet zwischen Bäumlhof und Rhein wird zu einem grossen Naherholungsraum mit öffentlichen Grünflächen, neuen Fuss- und Veloverbindungen, alten und neuen Formen von Freizeitgärten sowie Sportplätzen. Die Anzahl öffentlicher und genossenschaftlicher Sportplätze bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten. Die Freizeitgärten werden entsprechend dem von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beschlossenen Freizeitgartenkompromiss (Abstimmung zu den Familiengärten vom Mai 2011) in grossen Teilen erhalten und als belebendes Element in den Park integriert. Verbindliche Vorschriften garantieren zudem eine Parkgestaltung, welche dem Naturschutz vollumfänglich gerecht wird.

Worum geht es?

Die Stadtrandentwicklung Ost schafft auf Basler Gemeindegebiet die Grundlagen für die neue Parklandschaft zwischen Bäumlhofgut und Rhein und setzt einen Rahmen für Wohnhochhäuser im Park südlich der Bahnlinie zwischen Rankhof und Grenze (s. Plan Seite 12).

Der strenge Schutz des gesamten Bäumlhofgebiets mit einer Naturschonzone sowie die Aufhebung von 2.6 Hektar Bauzonen zur Sicherung durchgehender Grünräume bis zum Rhein wurden im Januar 2014 bereits rechtskräftig beschlossen. Dadurch kann beinahe das ganze Gebiet als Grünraum genutzt werden und die insgesamt bebaubare Fläche verringert sich sogar.

Für die Wohnhochhäuser und den Park machen der Bebauungsplan und die speziellen Nutzungsvorschriften zudem verbindliche Vorgaben:

Bau der Wohnhochhäuser

- Der Bebauungsplan im südlichen Teil des Parks grenzt das Gebiet, in dem Wohnhochhäuser möglich sind, so ein, dass keine schützenswerten Naturobjekte beeinträchtigt werden.
- Weniger als sieben Prozent der Fläche des Bebauungsplans dürfen bebaut werden (0.8 Hektar). Auch das Gebiet des Bebauungsplans bleibt also weitgehend grün.

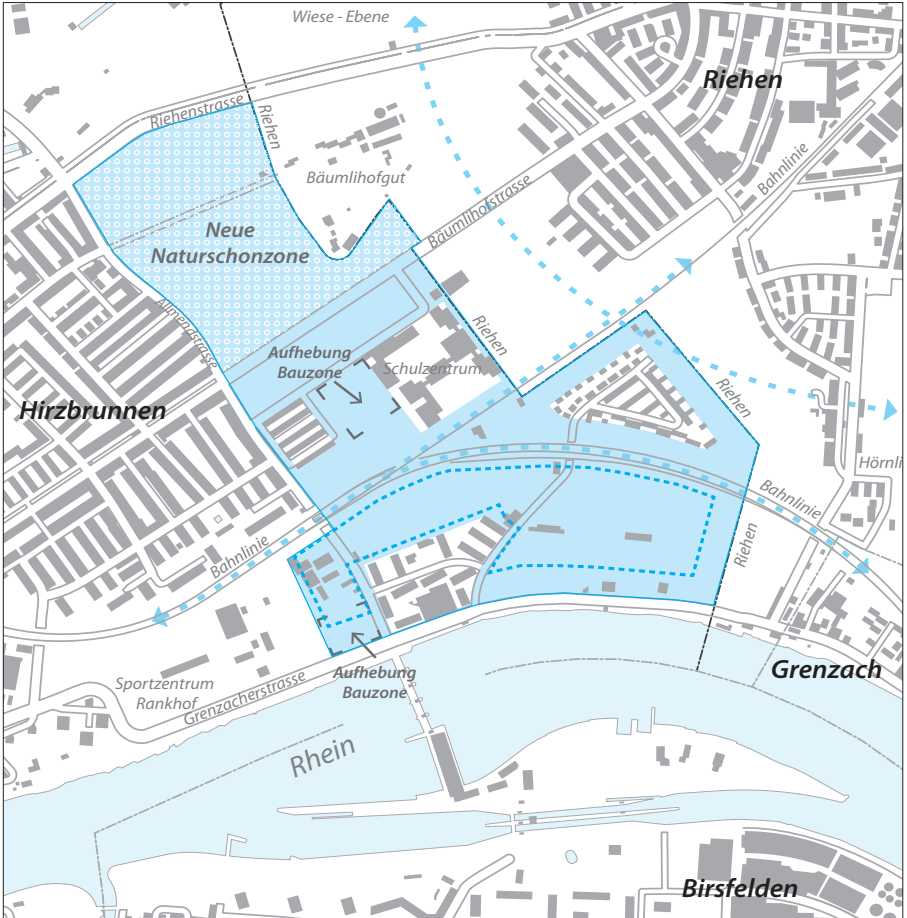
- Keines der Wohnhochhäuser darf höher als 75 Meter werden.
- Die Wohnhochhäuser müssen sich in die Parklandschaft einfügen.
- Mindestens 25 Prozent der Neubauten sind für nicht gewinnorientierte Organisationen wie Genossenschaften reserviert.

Gestaltung des neuen Parks

- Öffentliche und genossenschaftliche Sportangebote müssen zwingend in den Park integriert werden.
- Mindestens zehn Hektar sind für Freizeitgartenareale als Elemente des Parks zu erhalten.
- Wertvolle Biotope und die Vernetzung der Natur sind bei der Parkgestaltung zu berücksichtigen.
- Es müssen Fuss- und Veloverbindungen geschaffen werden.

Nur wenige Bus-Minuten vom Stadtzentrum entfernt, entstehen so bis 2030 schrittweise sowohl ein neues Erholungsgebiet als auch attraktiver Wohnraum für rund 2000 Bewohnerinnen und Bewohner. Diese zusätzlichen Wohnungen tragen wesentlich dazu bei, den Druck auf den städtischen Wohnungsmarkt zu reduzieren und die Zersiedelung des Umlandes und den damit verbundenen Pendlerverkehr einzudämmen. Die Hälfte der Landwertgewinne, die mit den neuen Wohnbauten realisiert werden, fließt über die Mehrwertabgabe in den kantonalen Fonds für Investitionen in öffentliche Grün- und Freiräume. Damit werden erhebliche Mittel für die attraktive Gestaltung der neuen Parklandschaft gewonnen.

Der Grosse Rat hat die Stadtrandentwicklung Ost am 15. Januar 2014 beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.



Spezielle Nutzungsvorschriften für den Stadt-Landschafts-Park

- Parkgestaltung muss Naturwerte und Naturvernetzung integrieren
- Erhalt des Flächenanteils für öffentliche und genossenschaftliche Sportangebote
- Erhalt von mindestens 10 ha Freizeitgartenarealen
- Neue Fuss- u. Velowege



Grenze des Bebauungsplans

- Fläche darf höchstens zu 7% bebaut werden (max. 0.8 ha)
- Maximal 75 m Höhe
- Mindestens 90% für Wohnen und Nahversorgung
- Mindestens 25% gemeinnütziger Wohnbau (z. B. Genossenschaften)
- Neubauten müssen sich in Park einordnen



Wichtige Naturraum-Verbindungen

Weitere Zonenmassnahmen

- (bereits rechtskräftig beschlossen)
- Aufhebung von 2.6 ha Bauzonen zugunsten Grünanlagenzonen
 - Schutz des Bäumlihofgebiets: Aufhebung Baulandreserven zugunsten Grünzone und Naturschutzzone

Das Referendumskomitee lehnt die Stadtrandentwicklung Ost aus folgenden Gründen ab:

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Die Stadtrandentwicklung Ost umfasst weitreichende Veränderungen im Gebiet am Rhein zwischen Rankhof und der Grenze zu Grenzach. Bis zu zwölf Hochhäuser mit einer Maximalhöhe von 75 Metern sollen hier gebaut werden. Zum Vergleich: Der Georgsturm des Münsters ist 64 Meter hoch. Das Vorhaben verändert unsere Stadt grundlegend.

Vieles ist aber unklar: Wo werden wie viele Gebäude gebaut? Kann hier ein Quartierleben entstehen oder wird die Monotonie einer Hochhausiedlung herrschen? Die Vorlage wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Als «planerische Vision» ist sie nicht beschlussreif.

Bei Annahme der Vorlage haben Parlament und Volk in der weiteren Planung beim zweiten Bebauungsplan keine Mitsprache mehr. Dies widerspricht grundsätzlich unserem Demokratieverständnis – speziell da es sich um ein Grossvorhaben handelt.

Die gesellschaftlich und ökologisch wichtigen Familiengärten und die Bahn-

dämme auf dem Areal bilden Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten. Sie sind ein bedeutender Vernetzungskorridor. Der Naturschutz wird nicht verbindlich geregelt. Deshalb haben Naturschutzorganisationen interveniert.

Die geplante Hochhausiedlung liegt in der bisherigen Grünzone: Das ist Zersiedlung, keine Verdichtung. Die heutige Situation wird massiv beeinträchtigt werden.

Ebenso ist unklar, wo und wie die Familiengärten ersetzt werden sollen, die aufgehoben werden. Auf dem Bäumlhofareal ist dies nicht möglich. Die Basler Stimmbewölkerung hat sich klar für dessen Freihaltung ausgesprochen.

Ziehen wir die Notbremse. Basel kann wachsen, ohne seine Grünräume zu zerstören: Im bebauten Gebiet hat es Platz für 10'000 bis 13'000 zusätzliche Bewohnerinnen und Bewohner. Weisen wir diese Vorlage zurück.

Stimmen Sie 2 x NEIN zur Zerstörung von Grün- und Erholungsfläche.

www.verbauung-nein.ch

- *Zentrumsnahes Wohnen mit hoher Lebensqualität:*

Hochhäuser sind nicht überall geeignet, um neuen Wohnraum zu schaffen. Im Gebiet der Stadtrandentwicklung Ost sind sie aber die beste Lösung. Weil ihr Flächenbedarf so gering ist, reichen drei kleine Hochhausgruppen im weitläufigen Bebauungsplangebiet für 2000 Bewohnerinnen und Bewohner. Damit bleibt viel Raum für neue öffentliche Grünflächen, Sport und Freizeitgärten. Mit der Aussicht auf den Rhein, den grossen Grünflächen, dem Schulzentrum Bäumlhof und der direkten Busverbindung in die Innenstadt ist das Gebiet ein attraktiver Wohnort für unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen.
- *Die Bevölkerung hat Einfluss auf die Detailplanung:*

Das Planungsgebiet soll über einen Zeitraum von über 20 Jahren entwickelt werden. Es macht keinen Sinn, so lange im Voraus die genaue Stellung und Form einzelner Gebäude und andere Details zu bestimmen. Der Grosse Rat hat deshalb mit dem vorliegenden Bebauungsplan erster Stufe die langfristig verbindlichen Rahmenvorgaben für die Entwicklung bestimmt. Die Details werden erst in einer zweiten Stufe festgelegt, welche eine öffentliche Planaufgabe mit den zugehörigen Möglichkeiten der Einsprache und Mitwirkung beinhaltet. Dies ist eine Verbesserung gegenüber früheren grossen Arealentwicklungen, wo nach dem Beschluss des Bebauungsplans durch den Grossen Rat keine weiteren rechtlichen Einflussmöglichkeiten für die Bevölkerung und den Kanton mehr möglich waren.
- *Die Planung stärkt den Naturschutz:*

Das Gebiet des Bebauungsplans wurde so gelegt, dass wertvolle Wiesen, Hecken und Böschungen erhalten werden. Die Nutzungsvorschriften verpflichten dazu, die Parklandschaft naturräumlich zu vernetzen und die lokalen Naturwerte zu berücksichtigen. Mit dem neuen Zonenplan werden zudem im Gegensatz zu vorher durchgängige Grünräume vor einer Bebauung geschützt.
- *Die Stadtrandentwicklung Ost leistet einen doppelten Beitrag gegen Zersiedelung und Landschaftsverbrauch:*

Die bebaubare Fläche im Planungsgebiet wird zugunsten von Grünflächen gar redu-

ziert und der zusätzliche Wohnraum für 2000 Menschen unweit des Stadtzentrums wirkt der Zersiedelung des Umlandes und dem Pendlerverkehr entgegen.

- *Eine zusätzliche Verdichtung der bereits bebauten Stadtteile ist nur in Grenzen möglich:*

Eine Zonenplanrevision muss für 15 bis 20 Jahre vorsorgen. Die Basler Bevölkerung nimmt jährlich um rund 1000 Personen zu, und die Prognosen gehen von einem anhaltenden Wachstum aus. Der Kanton nutzt die vorhandenen Spielräume – aber Umnutzungen von Gewerbegebieten und Verdichtung der bestehenden Quartiere alleine reichen nicht aus, um der zunehmenden Wohnungsknappheit entgegenzuwirken. Denn das Gewerbe soll nicht aus der Stadt verdrängt werden und die gesetzlichen Mindestvorgaben für Grün in den Höfen und für Tageslicht in den Wohnungen dürfen als Garanten für Wohnqualität nicht aufgegeben werden. Eine grossflächige Verdichtung der Quartiere würde zudem eine grosse Anzahl von Sanierungen und Abrissen verursachen. Dies wäre unsozial, weil vor allem preiswerter Wohnraum betroffen wäre. Deshalb braucht es für ein ausreichendes und ausgewogenes Wohnungsangebot auch die Stadtrandentwicklungen.

Abstimmungsempfehlung

Von der Stadtrandentwicklung Ost profitieren alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons: Das Gebiet zwischen Basel und Riehen wird zu einem vielseitigen, zentrumsnahen Erholungsraum mit öffentlichen Gärten, Sport und Natur. Die Vernetzung der Naturräume wird besser gewährleistet als im bisherigen Zonenplan. Die Entlastung des städtischen Wohnungsmarkts durch zusätzlichen Raum für rund 2000 Menschen kommt allen Wohnungssuchenden zugute und leistet einen massgeblichen Beitrag gegen die weitere Zersiedelung des Umlandes und gegen zusätzlichen Pendlerverkehr.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Ost zu stimmen.

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Süd

Das Wichtigste in Kürze

Basel ist ein attraktiver Wohnort mit einer hohen Lebensqualität. Die Menschen ziehen wieder vermehrt in die Stadt. Seit 2005 wächst die Stadt jährlich um rund 1000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Zahl der freien Wohnungen geht stetig zurück. Es ist notwendig, neuen Wohnraum zu schaffen, denn im Vergleich zu 1600 Wohnungen im Jahr 2005 stehen heute gerade noch 300 Wohnungen leer. Dies entspricht einer Reserve an Leerwohnungen von nur noch 0,3 Prozent. Die aktuelle Bevölkerungsprognose des Bundes rechnet damit, dass die Bevölkerungszahl im Kanton Basel-Stadt bis 2030 weiter zunimmt. Der knappe Wohnraum hat auch einen Anstieg der Mieten zur Folge.

Mit der Verdichtung bestehender Wohngebiete und der Umnutzung von Industrie- und Gewerbegebieten kann mittel- und langfristig nicht genügend Wohnraum geschaffen werden. Der Grosse Rat hat deshalb im Januar 2014 mit der Zonenplanrevision auch Stadtrandentwicklungen beschlossen, die bis 2030 zusätzlichen Wohnraum ermöglichen. Damit kann auch der Druck auf die Mieten gemildert werden.

Die Stadtrandentwicklung Süd soll schrittweise realisiert werden. Sie umfasst im Süden des Bruderholzquartiers zwei Baufelder und einen Grünbereich mit Naturschonzone für eine ökologische Aufwertung am Übergang in die offene Landschaft. Damit sich die neuen Wohnungen für rund 250 bis 400 Menschen gut in die Landschaft einfügen, ist nur eine niedrige Bebauung erlaubt und die Baufelder sind an das Gelände angepasst. Die Planung ermöglicht eine Erweiterung der benachbarten Genossenschaftssiedlungen und des benachbarten Alterswohncentrums. Die Wohnlage am Stadtrand eignet sich insbesondere auch für Familien, die naturnahes Wohnen mit eigenem Garten wünschen, aber lieber in der Stadt bleiben möchten, statt lange Strecken aus dem Umland pendeln zu müssen.

Worum geht es?

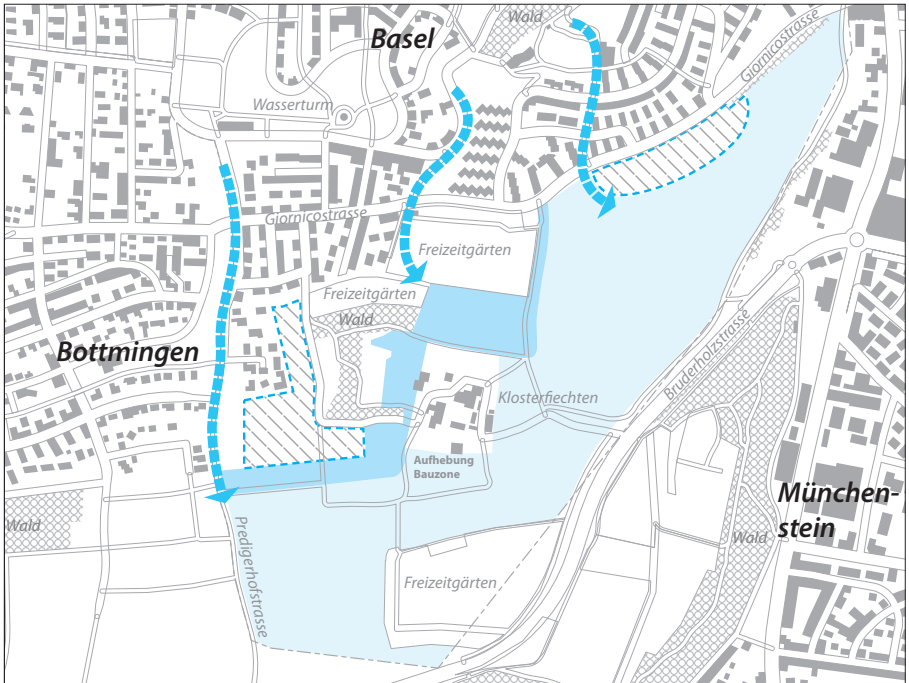
Die Stadtrandentwicklung Süd beinhaltet Zonenänderungen von Landwirtschaftsgebiet zugunsten von zwei neuen Bauzonen mit Bebauungsplan und eine neue Grün- und Naturschonzone am Siedlungsrand (s. Plan Seite 18).

Die neuen Baufelder ermöglichen Wohnungen in niedriger Bauweise für rund 250 bis 400 Bewohnerinnen und Bewohner. Sie sind so angeordnet, dass ökologisch wertvolle Grünverbindungen aus der Stadt in die Landschaft frei bleiben und die bestehenden Freizeitgartenareale erhalten werden. Die Aussichtspunkte bleiben bestehen oder werden neu öffentlich zugänglich. Wege sorgen für die Durchlässigkeit des Gebiets. Dank der niedrigen Bauweise wird die Aussicht nicht beeinträchtigt: Die künftigen Bauten an der Giornicostrasse liegen in der zur Strasse hin orientierten Geländemulde. Das Wohngebiet östlich des Predigerhofwegs orientiert sich an der bestehenden Siedlungsgrenze von Bottmingen. Zugunsten der Aussicht in den Jura besteht eine Höhenbegrenzung auf zwei Geschosse ohne Dachgeschoss.

Auf den Baufeldern sind Wohnungen und quartierdienliche Angebote zulässig. Besonders das Baufeld östlich der Bushaltestelle an der Giornicostrasse ist für Alterswohnungen geeignet. Damit können mehr ältere Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier bleiben. Als Landeigentümerin beabsichtigt die Christoph Merian Stiftung denn auch, Wohnungen für ältere Menschen und Familien zu realisieren.

Das Gebiet am Siedlungsrand zwischen Predigerhofstrasse und Giornicostrasse soll als naturnaher Erholungs- und Grünraum gestaltet werden und einen sanften Übergang in die offene Landschaft bilden. Deshalb wird dort eine Grün- und Naturschonzone festgesetzt. Der Naturraum soll durch Obstbäume und Hecken gegliedert werden und der offene Charakter der Landschaft soll erhalten bleiben.

Der Grosse Rat hat die Stadtrandentwicklung Süd am 15. Januar 2014 beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.



Neue Baufelder
Zone 2a mit
Bebauungsplan



Neue Naturschonzone



Neue Landschaftsschutzzone
(kein Gegenstand der
Abstimmung)



Grüne Wege
in die Landschaft

Stellungnahme der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee lehnt die Stadtrandentwicklung Süd aus folgenden Gründen ab:

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Die Stadtrandentwicklung Süd erweitert die Siedlungsfläche ins bisherige Landwirtschaftsgebiet. Das ist keine Verdichtung. Im Gegenteil: Dies bedeutet die Zerstörung wichtiger Erholungsräume für die ganze Bevölkerung.

Die Planung auf dem Bruderholz betrifft eine der letzten besonderen Landschaften am Stadtrand. Die Freilandreserven zwischen Giornicostrasse und Klosterfiechten sind eine wichtige Grünzone innerhalb des Kantonsgebiets. Sie sind zu erhalten.

Auf dem Bruderholz sollen für gerade mal 250 Bewohnerinnen und Bewohner fünf Hektar wertvolles Ackerland geopfert werden. Dies ist Zersiedlung pur und vergeudet unersetzlichen Boden.

Bei Annahme der Vorlage haben Parlament und Volk in der weiteren Planung beim zweiten Bebauungsplan keine Mitsprache mehr.

Die Basler Bevölkerung hat sich an der Urne schon mehrmals für den Erhalt und Schutz des Grüngürtels um die Stadt ausgesprochen (zum Beispiel Familiengärten, Bruderholz, Bäumlhof, Wiese-Ebene) und

für den Landhof ein deutliches Zeichen gesetzt: Wenn man verdichtet, muss man Grünräume erhalten.

Basel kann wachsen, ohne Grünflächen zu verbauen und ohne Erholungsräume zu opfern. Nicht die Zersiedlung am Stadtrand ist der Weg, sondern die Nutzung der Reserven im bebauten Gebiet.

Gemäss Zonenplan der Regierung besteht auf unternutzten und brach liegenden Arealen im Siedlungsgebiet Platz für zusätzliche 10'000 bis 13'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Realisieren wir erst diese Vorhaben. Das reicht für viele Jahre ohne Beeinträchtigung der Lebensqualität in der Stadt.

Erhalten wir die Grün- und Erholungsräume. Bewahren wir unsere Stadt vor einer irreversiblen stadtplanerischen Fehlentwicklung.

Basel kann ohne Verbauung von Ackerland wachsen. Weisen wir diese Vorlage zurück.

Stimmen Sie 2 x NEIN zur Zerstörung der Grünflächen.

www.verbauung-nein.ch

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

– *Sicherung von landwirtschaftlichen Fruchtfolgeflächen:*

Basel-Stadt gehört zu denjenigen Kantonen, die im Vergleich zu den Vorgaben des Bundes einen Überschuss an Ackerland haben. Auch mit den Einzonungen auf dem Bruderholz wird der Kanton Basel-Stadt immer noch über ausreichend landwirtschaftliche Flächen verfügen.

– *Die Bebauung passt sich in die Umgebung ein:*

Die für niedrige Wohnbebauungen ausgelegten Baufelder sind im Vergleich zum kantonalen Richtplan noch einmal deutlich reduziert worden. Das Baufeld an der unteren Giornicostrasse liegt in einer Geländemulde und das Baufeld östlich der Predigerhofstrasse wird auf die Höhe des bereits bestehenden Bottminger Siedlungsrandes begrenzt. Der Grünkorridor entlang der Predigerhofstrasse darf nicht bebaut werden. Wichtige Aussichtspunkte bleiben somit frei. Die Bauzonen sind zudem so angeordnet, dass keine wertvollen Naturobjekte beeinträchtigt werden. Die neue Naturschonzone am Übergang zwischen Siedlung und Landschaft schafft optimale Voraussetzungen für eine ökologische Aufwertung und für Naherholung durch Spazierwege, Liegewiese und Obstbäume.

– *Eine zusätzliche Verdichtung der bereits bebauten Stadtteile ist nur in Grenzen möglich:*

Eine Zonenplanrevision muss für 15 bis 20 Jahre vorsorgen. Die Basler Bevölkerung nimmt jährlich um rund 1000 Personen zu, und die Prognosen gehen von einem anhaltenden Wachstum aus. Der Kanton nutzt die vorhandenen Spielräume – aber Umnutzungen von Gewerbegebieten und Verdichtung der bestehenden Quartiere alleine reichen nicht aus, um der zunehmenden Wohnungsknappheit entgegenzuwirken. Denn das Gewerbe soll nicht aus der Stadt verdrängt werden und die gesetzlichen Mindestvorgaben für Grün in den Höfen und für Tageslicht in den Wohnungen dürfen als Garanten für Wohnqualität nicht aufgegeben werden. Eine grossflächige Verdichtung der Quartiere würde zudem eine grosse Anzahl von Sanierungen und Abrissen verursachen. Dies wäre unsozial, weil vor allem preiswerter Wohnraum betroffen wäre. Deshalb braucht es für ein ausreichendes und ausgewogenes Wohnungsangebot auch die Stadtrandentwicklungen.

– *Wachstum ohne Verringerung von Freiraumzonen:*

Mit der im Januar 2014 vom Grossen Rat beschlossenen Zonenplanrevision wird die überbaubare Fläche auf Stadtgebiet insgesamt nicht vergrössert. An besonders geeigneten Flächen werden einzelne neue Wohnbauzonen geschaffen, dafür werden im gleichen Ausmass für Wohnen wenig geeignete Bauzonen aufgehoben. Jede neue Wohnung in der Stadt spart eine Wohnung oder ein Haus im Umland und verursacht keinen Pendlerverkehr. Die Zonenplanrevision ist deshalb ein Meilenstein gegen Zersiedelung und Landverbrauch.

Abstimmungsempfehlung

Die Stadtrandentwicklung Süd schafft besonders für Familien eine attraktive Alternative zum Leben im Umland. Auch für ältere Personen sollen neue Wohnmöglichkeiten geschaffen werden. Die Planung ist in die Landschaft eingepasst und unterstützt die angestrebte Zunahme der Bevölkerung auf dem Bruderholz. Das Quartier profitiert von bereichernden Impulsen: neuen Bewohnerinnen und Bewohnern, neuen Wohnformen und neu gestalteten Freiräumen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Süd zu stimmen.

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (neuer § 150 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel»; Gegenvorschlag zur zurückgezogenen kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft)

Das Wichtigste in Kürze

Die kantonalen Grenzen stimmen immer weniger mit den Lebensräumen der Bevölkerung und der Wirtschaft der beiden Basel überein. Wohnen, Arbeiten, Bildung, Verkehr, Gesundheit und Freizeit sind heute grenzüberschreitende Themen. Es fragt sich, ob das politische System mit zwei Kantonen, zwei Regierungen, zwei Parlamenten und zwei Verwaltungen noch genug beweglich ist für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft.

Im Frühjahr 2013 wurde in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft je eine Volksinitiative mit dem Titel «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» eingereicht. In beiden Kantonen erarbeiteten die Parlamente zu diesen Initiativen je einen gleichlautenden Gegenvorschlag. Daraufhin wurden die Initiativen in beiden Kantonen zurückgezogen, weshalb in beiden Kantonen nun ausschliesslich über den Gegenvorschlag abgestimmt wird.

Mit der Annahme der Abstimmungsvorlage in beiden Kantonen würden beide Kantonsverfassungen durch eine parallele Bestimmung ergänzt, welche das Verfahren im Hinblick auf einen allfälligen Zusammenschluss der beiden Kantone vorgibt. Zum heutigen Zeitpunkt wird also nur darüber abgestimmt, ob das Fusionsverfahren überhaupt ausgelöst

werden soll, und nicht darüber, ob die Fusion als solche vollzogen wird. Über Letzteres müsste am Ende des Fusionsverfahrens eine weitere Abstimmung durchgeführt werden. Auf dem Weg zur Fusion wird die Stimmbevölkerung also mehrmals zu ihrer Meinung befragt.

Das Fusionsverfahren sieht die Schaffung eines 125-köpfigen Verfassungsrates vor. Gemäss dem Bevölkerungsanteil der beiden Kantone würde er sich aus 75 Personen aus Basel-Landschaft sowie 50 Personen aus Basel-Stadt zusammensetzen. Er hätte die Aufgabe, eine Verfassung für den Kanton Basel zu erarbeiten. Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel würde dann den Stimmberechtigten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wiederum in getrennter und gleichzeitiger Abstimmung zum Entscheid vorgelegt. Erst die Annahme dieses Verfassungsentwurfs würde das JA zur Fusion der beiden Kantone bedeuten. Dieses Zusammengehen müsste allerdings auch auf eidgenössischer Ebene in einer weiteren Abstimmung durch Volk und Stände angenommen werden.

Es ist vorgesehen, dass der Verfassungsrat in dieser Übergangsphase auch als Gesetzgeber tätig wird. Mit der Ausarbeitung von vier grundlegenden Gesetzen würde die Kantonsfusion überhaupt erst ermöglicht. Die Abstimmungsvorlage zählt diese Gesetze einzeln auf: Es handelt sich dabei um ein Gesetz über die politischen Rechte sowie um die Organisationsgesetze für das Kantonsparlament, die Regierung und die Verwaltung sowie für die Gerichte. Würden Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zustimmen, so könnte die neue Kantonsverfassung schrittweise in Kraft gesetzt werden. Die Bevölkerung des neuen Kantons Basel würde anschliessend über die vom Verfassungsrat beschlossenen Gesetze abstimmen. Schliesslich wären die Wahlen für die zu besetzenden Behörden durchzuführen und die übrigen Verfassungsbestimmungen schrittweise in Kraft zu setzen.

Worum geht es?

Unsere gemeinsame Region Basel und beide Kantone stehen vor grossen Herausforderungen: Sowohl im standortpolitischen Wettbewerb, dem die beiden Kantone ausgesetzt sind, als auch in der Zusammenarbeit reicht es nicht mehr aus, dass sich die beiden Regierungen mit Blick auf die eigenen Kantone auf eine Vorgehensweise einigen. Es ist bereits heute notwendig, die Entwicklungen gemeinsam zu verfolgen, die Zukunft unserer Region zu planen und mit einer Stimme gegenüber Bundesbern und den anderen Kantonen aufzutreten.

Auch die grossen Investitionen, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auf unsere Region zukommen, lassen eine Fusion sinnvoll erscheinen: So machen nicht nur der Hafen und grosse Verkehrsprojekte, sondern auch Bauten im Bereich der Spitäler und Schulen eine abgestimmte Finanzplanung unumgänglich.

Aus Sicht des Regierungsrates soll deshalb ein gemeinsamer Verfassungsrat die politische Diskussion führen und unter anderem festlegen:

- wie sich die Metropolregion planen und bilden lässt;
- wie der gemeinsame Kanton den Ansprüchen der Menschen und der Wirtschaft an die Bildungsinstitutionen besser gerecht wird;
- wie die für den wirtschaftlichen Erfolg unserer Region entscheidende Qualität der Standortfaktoren gehalten und verbessert werden kann;
- wie eine optimale regionale Verkehrserschliessung erreicht werden kann;
- wie die Siedlungsentwicklung, der Gesundheitsbereich und die Kulturpolitik abgestimmt zu planen und finanzieren sind.

Stimmen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt der Abstimmungsvorlage zu, so werden beide Kantonsverfassungen durch eine parallele Bestimmung ergänzt. Darin wird das Verfahren vorgegeben, das zu einem Zusammenschluss der beiden Kantone zu einem einzigen Kanton Basel führen kann. Wird die Bestimmung in einem der beiden Kantone abgelehnt, wird sie auch im anderen Kanton nicht in die Verfassung aufgenommen.

Das in der Abstimmungsvorlage vorgesehene Verfahren im Hinblick auf eine Fusion der beiden Kantone gestaltet sich wie folgt:

Die beiden Kantone wählen nach ihren jeweiligen Vorschriften für die Wahlen in das Kantonsparlament ihre Mitglieder des 125-köpfigen Verfassungsrates. Diesem sollen 75 Personen aus Basel-Landschaft und 50 Personen aus Basel-Stadt angehören. Die Zusammensetzung widerspiegelt die unterschiedlichen Bevölkerungsanteile der beiden Kantone. Innerhalb von drei Monaten nach der Wahl berufen die Regierungsräte der beiden Kantone den Verfassungsrat ein. Dieser gibt sich an seiner ersten Sitzung ein Geschäftsreglement und erarbeitet in den folgenden Monaten und Jahren einen Entwurf für eine Verfassung des Kantons Basel. Eine Verfassung regelt den grundlegenden Staatsaufbau, die territoriale Gliederung und die wichtigsten Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner eines Kantons. Der Verfassungsentwurf wird den Stimmberechtigten in Basel-Landschaft und Basel-Stadt zur gleichzeitigen, aber gesonderten Abstimmung vorgelegt und bedarf der Zustimmung beider Kantone. Erst mit der Annahme des Verfassungsentwurfs stimmen die Stimmberechtigten von Basel-Landschaft und Basel-Stadt der tatsächlichen Fusion ihrer Kantone zu.

Die Kantone der Eidgenossenschaft werden in der Bundesverfassung aufgezählt. Die Bundesverfassung gibt auch das Verfahren vor, nach dem Änderungen am Gebiet oder am Bestand der Kantone möglich sind. Eine Kantonsfusion würde deshalb auch eine Anpassung der Bundesverfassung bedingen. Für die Schaffung eines Kantons Basel müssten also nicht nur die Stimmberechtigten der betroffenen Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, sondern auch Volk und Stände der ganzen Schweiz zustimmen. Erst dann könnte die neue Verfassung in Kraft treten.

Der neue Kanton muss sich organisieren, und er muss seine Behörden (Regierung, Parlament, Gerichte) bestellen. Um dies zu ermöglichen, erhält der Verfassungsrat die Aufgabe, als Gesetzgeber zu wirken und vier aus staatsrechtlicher Sicht grundlegende Gesetze auszuarbeiten. Dabei handelt sich um ein Gesetz über die politischen Rechte, ein Gesetz über die Organisation des Parlaments, ein Organisationsgesetz des Regierungsrates und der Verwaltung sowie ein Gerichtsorganisationsgesetz. Die Ausarbeitung weiterer wichtiger Gesetze wird dagegen dem späteren gemeinsamen Parlament vorbehalten sein. Stimmen Volk und Stände den erforderlichen Änderungen der Bundesverfassung zu, können

Teile der neuen Verfassung in Kraft gesetzt werden. Damit wird es auch möglich, dass die Bevölkerung nach den Regeln der neuen Verfassung über die vom Verfassungsrat erlassenen Gesetze abstimmen kann. Zudem können Wahlen für die Besetzung der Kantonsbehörden durchgeführt werden.

Jeder der beschriebenen Verfahrensschritte nimmt eine gewisse Dauer in Anspruch. Entsprechend ist nicht damit zu rechnen, dass die Abstimmungen über den vom Verfassungsrat erarbeiteten Verfassungsentwurf in Basel-Stadt und Basel-Landschaft vor dem Jahr 2020 stattfinden werden. Für das Verfahren im Bund ist mit mindestens zwei weiteren Jahren zu rechnen. Mindestens ein weiteres Jahr wird die Übergangszeit in Anspruch nehmen, während der über die vom Verfassungsrat erarbeiteten Gesetze abgestimmt wird und während der die Wahlen für die neuen Kantonsbehörden stattfinden können. Die definitive Ablösung der bestehenden Kantone durch den neuen Kanton Basel könnte somit frühestens im Jahr 2024 erfolgen.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner führen folgende Gründe zur Ablehnung an:

- *Beide Kantone müssten gleich viele Personen in den Verfassungsrat entsenden dürfen:*
Die ursprüngliche Initiative sah vor, dass Basel-Stadt und Basel-Landschaft als eigenständige Kantone gleich viele Mitglieder in den Verfassungsrat entsenden können. Mit dem Gegenvorschlag, der 50 Mitglieder für Basel-Stadt und 75 Mitglieder für Basel-Landschaft vorsieht, sei Basel-Stadt dem Baselbiet zu stark entgegengekommen.
- *Die bestehende Partnerschaft zwischen den beiden Kantonen funktioniert gut und kann ausgebaut werden:*
Die Partnerschaft zwischen den beiden Kantonen ist bereits heute in den Verfassungen verankert. Die über 120 bestehenden Verträge zeigen, dass die Partnerschaft funktioniert. Eine Fusion ist deshalb nicht nötig.

- *Wenn das Volk am Ende die mühsam erarbeitete Verfassung ablehnt, war die ganze Arbeit umsonst:*
Bereits in den 1960er-Jahren hatte ein Verfassungsrat eine Verfassung für einen Kanton Basel ausgearbeitet. Am Ende wurde diese Verfassung jedoch von der Stimmbewölkerung des Kantons Basel-Landschaft abgelehnt. Die Gefahr, dass auch jetzt wieder viel Geld und Arbeit in ein am Schluss erfolgloses Projekt gesteckt wird, sei zu gross.
- *Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind zu unterschiedlich:*
Basel-Stadt ist ein Stadtkanton, Basel-Landschaft ein Landkanton. Die Gemeindestruktur im Landkanton lasse sich nicht mit den völlig anders gelagerten städtischen Bedürfnissen vereinbaren. Zwischen Stadt und Land würde es nur Konflikte geben, deshalb sei es besser, die heute funktionierenden Strukturen beizubehalten.
- *Der ganze Prozess ist viel zu teuer:*
Das in der Abstimmungsvorlage vorgezeichnete Verfahren würde sehr viel Geld kosten. Neben den eigentlichen Kosten für den Verfassungsrat sei mit vielen weiteren Ausgaben zu rechnen, die zum Beispiel bei der Verwaltung anfallen würden, welche die Arbeit des Verfassungsrates unterstützen müsste. Diese Ressourcen sollten für sinnvollere Projekte eingesetzt werden.
- *Die Fusion führt zu keinen Synergien, da zwar ein Kanton verschwindet, dafür eine Stadtstruktur entstehen muss:*
Heute sind Kanton und Stadt Basel eins. Dies führt zu vielen Synergien. Bei einer Kantonsfusion müssten die Stadtstrukturen neu aufgebaut werden. Neu würde es eine Stadtregierung, ein Stadtparlament und eine Stadtverwaltung geben müssen. Dies führe zu grossen Kosten und zu neuen Konflikten zwischen der Stadt und dem Kanton, welche es heute in Basel-Stadt nicht gebe.
- *Beispiele aus der Wirtschaft zeigen, dass Fusionen häufig zu Mehrausgaben führen und sich gar nicht lohnen:*
Es sei nicht ersichtlich, welchen Nutzen eine Fusion haben soll – auch in der Wirtschaft würden die versprochenen Effizienzgewinne oft ausbleiben. So müssten etwa spezielle kommunale Strukturen für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel geschaffen werden.

- *Die neue Verfassung muss die Anliegen beider Kantone berücksichtigen:*
Die Parlamente der beiden Kantone haben entschieden, dass der Verfassungsrat den unterschiedlichen Bevölkerungsanteilen der beiden Kantone entsprechen soll. Es besteht keine Gefahr, dass die Basler Anliegen im Verfassungsrat zu kurz kommen, denn der Verfassungsrat muss einen Verfassungsentwurf erarbeiten, der am Schluss von den Stimmberechtigten beider Kantone angenommen werden muss. Dies setzt voraus, dass nicht einseitig die Anliegen nur eines Kantons berücksichtigt werden.
- *Die bestehende partnerschaftliche Zusammenarbeit stösst bereits heute an ihre Grenzen:*
In fast allen wichtigen Themenbereichen existieren heute Verträge zwischen den beiden Kantonen. Dafür ist ein beachtlicher Aufwand erforderlich, um die Umsetzung der Verträge und allfällige Anpassungen an veränderte Umstände zu gewährleisten. Die Verhandlungen beanspruchen viel Zeit und Ressourcen. In einem Kanton Basel wären diese Themen Gegenstand der politischen Gestaltung eines Gesetzgebers und einer Regierung, die beide die Interessen der Region als Ganzes im Auge haben müssen.
- *Ein JA zur heutigen Vorlage bedeutet noch kein JA zur Fusion:*
Die aktuelle Vorlage hält lediglich das Verfahren fest, das in ein paar Jahren gegebenenfalls in eine Fusion der beiden Basel münden würde. Ein JA zur Vorlage bedeutet also noch nicht die Zustimmung zum Zusammenschluss selbst, sondern die Zustimmung zur Einsetzung eines Verfassungsrates. Erst mit der späteren Abstimmung über den Verfassungsentwurf müssen sich die Stimmberechtigten festlegen, ob sie für oder gegen einen Zusammenschluss sind. Mit einem NEIN zum heutigen Zeitpunkt wird die Chance vergeben, dass ein Zusammenschluss überhaupt geprüft wird.
- *Die Grundzüge des neuen Kantons werden erst mit dem Verfassungsentwurf bestimmt:*
Mit dem Verfassungsentwurf wird der Verfassungsrat einen Lösungsvorschlag für zentrale Fragen präsentieren. So zum Beispiel, in welchem Verhältnis Kanton und Gemeinden zueinander stehen und welche Aufgaben welchem Gemeinwesen übertragen werden. Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich deshalb nicht sagen, welche Rolle die kleineren und mittleren Gemeinden oder die Städte Basel und Liestal gegenüber dem

Kanton einnehmen werden. Entsprechend kann auch nicht gesagt werden, dass der neue Kanton mehr oder weniger föderalistisch wäre.

– *Die Investitionen lohnen sich:*

Es ist damit zu rechnen, dass die Arbeiten des Verfassungsrates jährliche Kosten von insgesamt rund zwei Millionen Franken verursachen werden. Davon müsste Basel-Stadt die Hälfte übernehmen, also rund eine Million Franken. Hinzu kommen einmalige Ausgaben für die Durchführung der Verfassungsratswahlen sowie der Abstimmung über den Verfassungsentwurf in der Höhe von rund 400'000 Franken. Neben diesen direkten Kosten werden indirekte Ausgaben anfallen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Arbeit des Verfassungsrates eine sinnvolle Investition in die Zukunft der Region darstellt. Es sind von ihr wertvolle Impulse und wichtige Anstösse zur langfristigen Weiterentwicklung des Lebensraums Basel zu erwarten.

– *Ein möglicher Zusammenschluss stärkt die Region Basel:*

Die Lebenswirklichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner der beiden Basel entspricht nur noch wenig den politischen Strukturen und Grenzen. Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Bildung, Verkehr, Freizeit, Gesundheit oder Kultur sind heute grenzüberschreitende Themen. Der Regierungsrat verspricht sich von der Anpassung der politischen Strukturen an die heutige Lebenswirklichkeit eine Stärkung der Region Basel und Steigerung der Konkurrenzfähigkeit im Standortwettbewerb.

Abstimmungsempfehlung

Durch die Verfassungsänderung, über die aktuell abgestimmt wird, wird das Verfahren vorgegeben, das gegebenenfalls zu einer Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft führen wird. Die kantonalen Grenzen stimmen immer weniger mit der Lebenswirklichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner der beiden Basel überein. Die Einsetzung eines Verfassungsrates bietet die Chance, sich vertieft mit den künftigen Herausforderungen an unsere Region auseinanderzusetzen: Der Verfassungsrat wird einen Verfassungsentwurf ausarbeiten, der den Aufbau, die territoriale Gliederung und Aufgabenverteilung sowie Rechte und Pflichten der Bevölkerung des neuen Kantons Basel aufzeigen wird. Erst die Annahme dieses Verfassungsentwurfes durch die Stimmbevölkerung in einer späteren Abstimmung würde dann die Zustimmung zur Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bedeuten.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (neuer § 150 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel»); Gegenvorschlag zur zurückgezogenen kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft) zu stimmen.

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zur Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (neuer § 150 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel»; Gegenvorschlag zur zurückgezogenen kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft)?

▪ **NEIN zur Verfassungsänderung**

Lehnen die Stimmberechtigten die Verfassungsänderung ab, so wird kein Verfassungsrat eingesetzt. Es wird also keine Verfassung für einen Kanton Basel ausgearbeitet, entsprechend würde auch das Projekt einer Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht weiterverfolgt werden.

▪ **JA zur Verfassungsänderung**

Wenn die Stimmberechtigten der Verfassungsänderung zustimmen, so wird die Verfassungsänderung nur unter dem Vorbehalt in die Verfassung aufgenommen, dass die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft der Aufnahme einer parallelen Bestimmung in die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ebenfalls zustimmen. Lehnen die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft dies ab, dann wird auch im Kanton Basel-Stadt kein entsprechender Artikel in die Kantonsverfassung aufgenommen, das Projekt einer Fusion würde nicht weiterverfolgt. Nehmen jedoch beide Kantone die entsprechenden Vorlagen an, dann könnte im nächsten Jahr der Verfassungsrat gewählt werden. Dieser soll einen Verfassungsentwurf ausarbeiten, über welchen das Stimmvolk zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden hat. Erst bei dieser späteren Abstimmung wird über ein Zusammengehen der beiden Basel entschieden.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Ost

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹, § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995² und § 11 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991³ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 12.0740.01 vom 15. Mai 2012 und in den Minderheitsbericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 12.0740.02 vom 16. Dezember 2013, beschliesst:

I. Spezielle Nutzungsvorschriften für den Stadt-Landschafts-Park Ost und Bebauungsplan Wohnhochhäuser Stadtrandentwicklung Ost

I.a Plangrundlage

Der Plan spezielle Nutzungsvorschriften für den Stadt-Landschafts-Park Ost und Bebauungsplan für Wohnhochhäuser Stadtrandentwicklung Ost Nr. 13'609 des Planungsamts vom 16.11.2011 (in der Fassung vom 11.11.2013) wird verbindlich erklärt.

I.b Spezielle Nutzungsvorschriften für den Stadt-Landschafts-Park Ost (Gebiet Grenzacherstrasse, Allmendstrasse, Riehenstrasse, Stadtgrenze)

Zum Plan werden folgende spezielle Nutzungsvorschriften erlassen:

1. Im Perimeter der speziellen Nutzungsvorschriften sind ausreichend Flächen für den Erhalt des öffentlichen und genossenschaftlich organisierten Sportangebots vorzuhalten.
2. Im Perimeter der speziellen Nutzungsvorschriften sind mindestens 10 ha für eine Nutzung gemäss den speziellen Nutzungsvorschriften für Freizeitgartenareale vorzuhalten.
3. Sondernutzungen wie Sportanlagen und Freizeitgartenareale sowie andere der Ausstattung der Grünanlagen dienende Bauten und Anlagen sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie sich in die Gesamtanlage der Parklandschaft einfügen. Insbesondere sind durchgängige öffentliche Freiräume vom Landschaftspark Wiese zum Rhein und zwischen Basel und Riehen zu schaffen, sowie kindgerechte Langsamverkehrsverbindungen zwischen den Wohngebieten und dem Schulareal Bäumlihof.
4. Durch die Freiraumgestaltung und die Anordnung von Nutzungen im Park ist eine funktionsfähige naturräumliche Vernetzung vom Landschaftspark Wiese zum Hochrhein zu erhalten. Die Qualitäten als Lebensraum gefährdeter Arten sind zu wahren.

1 SG 730.100.

2 SG 789.100.

3 SG 780.100.

5. Die für Raumplanung zuständige Stelle erstellt die zur Prüfung der in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Vorgaben notwendigen Flächenbilanzen und beurteilt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen, ob die in den Ziffern 3 und 4 aufgeführten weiteren Voraussetzungen für die Gesamtanlage der Parklandschaft erfüllt sind.

1.c. Bebauungsplan Wohnhochhäuser Stadtrandentwicklung Ost (Gebiet Grenzacherstrasse, Allmendstrasse, Hochrheinbahn, Stadtgrenze)

1. Es werden in einem ersten Schritt folgende Vorschriften als Rahmenbedingungen für die nachfolgende zweite Stufe der Nutzungsplanung verbindlich festgesetzt:

1.1. Das höchstzulässige Mass an baulicher Nutzung beträgt 120'000 m² Bruttogeschossfläche. Die maximale Gebäudehöhe darf 75 m nicht überschreiten.

1.2. Die oberirdisch mit Gebäuden überbaubare Fläche beträgt höchstens 8'000 m². Nicht eingerechnet werden Bauten zur Ausstattung von Grünanlagen gemäss den speziellen Nutzungsvorschriften für den Stadt-Landschafts-Park Ost.

1.3. Die Hochhausnutzung fügt sich in die Gesamtanlage des Stadt-Landschafts-Parks Ost ein und berücksichtigt die Anforderungen der speziellen Nutzungsvorschriften für den Stadt-Landschafts-Park Ost.

1.4. Der Wohnflächenanteil beträgt mindestens 90%. Die weitere Nutzungsplanung darf darin Nutzungen im öffentlichen Interesse, Nahversorgung oder Naherholungsnutzungen einbeziehen. Mindestens 25% der Bruttogeschossfläche sind Trägern des gemeinnützigen Wohnungsbaus anzubieten.

2. Entsprechend diesen Rahmenbedingungen setzt der Regierungsrat als Abschluss eines zweiten Nutzungsplanungsverfahrens die detaillierte Bau- und Nutzungsordnung fest, welche insbesondere die Lage der Baufelder und Nutzungen, die Dimensionierung der Bauten und Anlagen sowie die Erschliessung beinhaltet. Die Festsetzungen der zweiten Planungsstufe können nach Teilgebieten etappiert werden.

3. Bis zum Abschluss der zweiten Nutzungsplanungsstufe sind über den Bestandesschutz hinausgehende Vorhaben gemäss den geltenden Grundzonen ausnahmsweise zulässig, wenn das Erreichen des Planungsziels dadurch nicht erschwert wird.

II. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

[...]

Basel, 15. Januar 2014

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident: Dr. Conradin Cramer
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 15. Januar stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Ost mit 60 gegen 23 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 3930 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Süd

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹, § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995² und § 11 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991³ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 12.0740.01 vom 15. Mai 2012 und in den Minderheitsbericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 12.0740.02 vom 16. Dezember 2013, beschliesst:

I. Zonenänderungen im Gebiet der Stadtrandentwicklung Süd

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'769 des Planungsamts vom 13.12.2013 wird verbindlich erklärt.

II. Bebauungsplan Stadtrandentwicklung Süd (Gebiete östlich der Predigerhofstrasse und südlich der Giornicostrasse)

1. Der Bebauungsplan Stadtrandentwicklung Süd Nr. 13'610 des Planungsamts vom 16.11.2011 wird verbindlich erklärt.
2. Es werden in einem ersten Schritt folgende Vorschriften als Rahmenbedingungen für die nachfolgende zweite Stufe der Nutzungsplanung verbindlich festgesetzt:
 - 2.1. Der Wohnflächenanteil beträgt 100%. Die weitere Nutzungsplanung darf darin Nutzungen im öffentlichen Interesse und quartierdienliche Nutzungen einbeziehen.
 - 2.2. Im Teilperimeter A wird das zulässige Mass der baulichen Nutzung durch die Ausnutzungsziffer 0.5 bestimmt. In den übrigen Gebieten wird das zulässige Mass der baulichen Nutzung entsprechend der Zonenzuweisung bestimmt.
 - 2.3. Im Teilperimeter A sind maximal zweigeschossige Bauten ohne Dachgeschoss zulässig.

1 SG 730.100.

2 SG 789.100.

3 SG 780.100.

- 2.4. Zwischen der Strasse Auf der Alp bis zum Weg Ob der Wanne ist eine durchgehende öffentliche Langsamverkehrsverbindung vorzusehen.
3. Entsprechend diesen Rahmenbedingungen setzt der Regierungsrat als Abschluss eines zweiten Nutzungsplanungsverfahrens die detaillierte Bau- und Nutzungsordnung inklusive die angemessene Erschliessung fest. Die Festsetzungen der zweiten Planungsstufe können nach Teilgebieten etappiert werden.
4. Bis zum Abschluss der zweiten Nutzungsplanungsstufe sind über den Bestandesschutz hinaus gehende Vorhaben gemäss den geltenden Grundzonen ausnahmsweise zulässig, wenn das Erreichen des Planungsziels dadurch nicht erschwert wird.

III. Lärmempfindlichkeitsstufenänderungsplan Stadtrandentwicklung Süd

Der Lärmempfindlichkeitsstufenänderungsplan Stadtrandentwicklung Süd Nr. 13'611 des Planungsamts vom 16.11.2011 wird verbindlich erklärt.

IV. Schutzzweck der Zonen des Natur- und Landschaftsschutzes

Naturschonzone Siedlungsränder Bruderholz

Schutzzweck: Schutz und Aufwertung der naturräumlichen Qualitäten unter Einbezug gebietstypischer Elemente der Kulturlandschaft wie Streuobstbestände und strukturreiche Säume (Freiraumkonzept). Erhaltung des offenen, aussichtsreichen Charakters der Landschaft. Aufwertung für naturverträgliche Erholung. Naturverträgliche Erholungsnutzung ist möglich.

V. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

[...]

Basel, 15. Januar 2014

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Dr. Conradin Cramer

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 15. Januar stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Stadtrandentwicklung Süd mit 64 gegen 18 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 4031 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (neuer § 150 «Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel»); Gegenvorschlag zur zurückgezogenen kantonalen Volksinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft)

Der Grosse Rat hat die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt im Zusammenhang mit der Initiative und vor deren Rückzug diskutiert und folgenden Beschluss gefasst:

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Volksinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft»

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 13.0438.02 vom 21. Januar 2014 sowie in den Bericht der Regiokommission Nr. 13.0438.03 vom 9. April 2014, beschliesst:

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3379 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, mit Beschluss des Grossen Rats vom 11. September 2013 als rechtlich zulässig erklärten und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 11. September 2013 an den Regierungsrat überwiesenen Volksinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» mit dem folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen, reichen, gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991, folgende formulierte Volksinitiative auf Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt ein:

I.

Der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird der folgende Abschnitt angefügt:

XI. Bestimmungen über die Fusion des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft
§ 150. Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel

¹ Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird, in Verbindung mit dem Kanton Basel-Landschaft, ein Verfassungsrat von 120 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Stadt 60 Mitglieder nach den Vorschriften für die Wahlen in den Grossen Rat. Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Stadt für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise den Grossratsbeschluss betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grossen Rat zustehenden Sitze vom 8. Februar 2012 sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen je wenigstens ein zu wählendes Mitglied zuteilt wird. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

² Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die 60 baselstädtischen Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte.

³ Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl durch einen gemeinsamen Beschluss dazu ein.

⁴ Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stellt er dem Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.

⁵ Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.

⁶ Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung (schrittweise) wirksam wird.

⁷ Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft in gesonderter, aber gleichzeitiger Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

⁸ Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem Kanton verworfen, so fällt der vorliegende Verfassungsparagraph über die Fusion des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft dahin.

⁹ Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch einen gemeinsamen Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.

¹⁰ Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt ein Gesetz über politische Rechte sowie weitere unumgängliche Gesetze wie

- a) ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Kantonsrates,
- b) ein Organisationsgesetz des Regierungsrates und der Verwaltung,
- c) ein Gerichtsorganisationsgesetz,
- d) ein Personalgesetz,
- e) ein Steuergesetz,
- f) ein Finanzhaushaltsgesetz.

¹¹ Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt, Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben und die in Abs. 10 erwähnten Gesetze rechtskräftig vorliegen, wird die Verfassung des Kantons Basel in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.

II.

Die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative wird den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft in gesonderter, aber gleichzeitiger Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Wird sie in einem Kanton verworfen, so fällt sie im anderen Kanton dahin. Wird die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative in beiden Kantonen angenommen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden

Kantone durch gleichzeitige Beschlüsse um Gewährleistung des Bundes. Der angenommene Verfassungsparagraph wird in beiden Kantonen am Tage nach der Publikation der Gewährleistung des Bundes wirksam.»

wird beschlossen:

Gegenvorschlag

I.

Der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird der folgende Abschnitt angefügt:

XI. Bestimmungen über die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

§ 150. Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel

¹ Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft ein Verfassungsrat von **125** Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Stadt gemäss seinem Bevölkerungsanteil **50** Mitglieder nach den Vorschriften für die Wahlen in den Grosse Rat. Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Stadt für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise den Grosse-Ratsbeschluss betreffend die Zahl der den Wahlkreisen der Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen im Grosse Rat zustehenden Sitze vom 8. Februar 2012 sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen je wenigstens ein zu wählendes Mitglied zugeteilt wird. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

² Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die **50** baselstädtischen Mitglieder des Verfassungsrates.

³ Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach dessen Wahl mit gemeinsamem Beschluss dazu ein.

⁴ Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stellt er dem Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.

⁵ Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.

⁶ Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung wirksam wird.

⁷ Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in gesonderter, gleichzeitiger Abstimmung vorgelegt.

⁸ Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem der beiden Kantone Basel-Landschaft oder Basel-Stadt verworfen, so fällt dieser vorliegende Verfassungsparagraph dahin.

⁹ Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone mit gemeinsamem Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.

¹⁰ Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt die folgenden unumgänglichen Gesetze:

- a) ein Gesetz über die politischen Rechte,
- b) ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Parlaments,
- c) ein Organisationsgesetz der Regierung und der Verwaltung,
- d) ein Gerichtsorganisationsgesetz.

Diese Gesetze unterstehen dem Referendum nach den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel.

¹¹ Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt und Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben, setzt der Verfassungsrat die Verfassung des Kantons Basel soweit in Kraft, dass sich der neue Kanton organisieren kann. Die übrigen Verfassungsbestimmungen werden in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.

II.

Die Initiative und der Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» als auch den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen und bei der Stichfrage dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben.

Der Text der angenommenen Vorlage wird nur unter der Voraussetzung in die Verfassung aufgenommen, dass die entsprechende parallele Vorlage auch im Kanton Basel-Landschaft angenommen wird. In diesem Fall ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch gleichzeitige Beschlüsse um Gewährleistung des Bundes.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte in Kraft.

III.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landrat des Kantons Basel-Landschaft den Stimmberechtigten einen inhaltlich übereinstimmenden Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet. Stellt der Landrat der Initiative keinen inhaltlich übereinstimmenden Gegenvorschlag gegenüber, so wird die Initiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorgelegt.

IV.

Wird die Initiative zurückgezogen, so ist der Text des Gegenvorschlags der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

V.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, 25. Juni 2014

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Christian Egeler

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend kantonale Volksinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» mit 63 gegen 15 Stimmen zu.

▪ Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Vorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 27. September 2014, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen:

Basel Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)

Riehen Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1
und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63

Bettingen Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

▪ Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9,
 - Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock,
 - Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38,
- Samstag, 27. September 2014, 14.00–17.00 Uhr
Sonntag, 28. September 2014, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1,
- Sonntag, 28. September 2014, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, Talweg 2,
- Sonntag, 28. September 2014, 11.30–12.00 Uhr

▪ Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 26. September 2014, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49;

Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11;

Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

▪ Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bs.ch/abstimmungen.

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.

Herausgeber:

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, August 2014

Gedruckt auf 100% entförbtem Altpapier ohne Bleichmittel und optische Aufheller (Blauer Engel)